Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, umfassend und einheitlich für das Reich geregelt. An die Stelle dieses Gesetzes und seiner zahlreichen Ergänzungen und Aenderungen [1]) sind seit 1. Juli 1906 getreten das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGB. S. 565) und das Gesetz über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGB. S. 593).

2. Eine Form der Militärversorgung, die in den Civilstaatsdienst und den Gemeindedienst eingreift, bildet das System der Militäranwärter. Reichsgesetzlich ist den Militärpersonen der Unterklassen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf den Civilversorgungsschein zugestanden; die Inhaber eines solchen Scheins heißen Militäranwärter und haben nach näherer Bestimmung der vom Bundesrat festgestellten allgemeinen Grundsätze ein Vorrecht bei der Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen (vgl. § 44 S. 74).

3. Für Ganzinvaliden aller Grade aus der Zeit vor der neuen Organisation des würtemb. Armeekorps besteht das dem Kriegsministerium unterstellte Ehreninvalidenkorps in Comburg.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

Vorbemerkungen:

1. Das achte Kapitel, das von dem Finanzwesen handelt und dabei insbesondere das Maß der landständischen Mitwirkung bestimmt, regelt in den Grundzügen:

[1]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 226—257.